



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am Donnerstag, 04.05.2023 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. BV - Neubau Bauhalle BBZ am NOK
5. BV - Errichtung und Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie in der Gemeinde Alt Duvenstedt Sachstand und Vorschlag zum weiteren Vorgehen
6. BV - AWR Verlängerung der Pflichtenübertragung
7. Verwaltungsangelegenheiten
8. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
9. Verschiedenes



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

Neubau Bauhalle - BBZ am NOK

VO/2023/160	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 17.04.2023
<i>FD 5.1 Gebäudemanagement</i>	Ansprechpartner/in: Thomas Stüber
	Bearbeiter/in: Kerstin Wollschläger

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
04.05.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
05.06.2023	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss spricht sich für den in dieser Vorlage dargestellten Umsetzungsplan zur Errichtung eines Neubaus der Bauhalle am BBZ am NOK aus.
2. Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung nimmt den in dieser Vorlage dargestellten Umsetzungsplan zur Errichtung eines Neubaus der Bauhalle am BBZ am NOK zur Kenntnis.

Sachverhalt

Wie bereits in der Vorlage VO/2023/045 dargelegt, wurde die Planung der Bauhalle noch einmal geprüft und in enger Abstimmung mit dem BBZ am NOK, den Planern und allen Beteiligten angepasst bzw. modifiziert.

Das Ergebnis sieht wie folgt aus:

- Bau der Halle als Stahlskelettbau mit Sandwichpaneelen im Dach- und Wandbereich
- Fester Sockel in einer Höhe von 1,20 m als Schutz vor mechanischen Beanspruchungen im Bereich Halle (außen sichtbar als Verblender)
- Kopfbau (Klassen- und Sozialräume) bleibt weiterhin in Massivbauweise mit Verblendmauerwerk und Betondecke (wg. Brandüberschlag zur Halle) und außenliegender Rinne

- Ersatz der Lichtkuppeln durch 2 Lichtbänder in der Halle mit notwendiger Rauchwärmeabzugs-Funktion
- Ersatz von 2 Toren durch 2 Türen
- Verringerung der Hallenhöhe von 5 m auf 4 m
- Überdachung des kompletten Außenlagers
- Montage von Akustikabsorbern im Bereich der Halle
- Verlegung der Haustechnik ins Erdgeschoss und Zusammenlegung der Räume Vermessung und Aufsicht
- Festlegung der Raumtemperatur in der Halle auf 16°C, dadurch und durch Volumenreduzierung Verkleinerung der Wärmepumpe von 28 kWh auf 24 kWh.

Durch diese Änderungen / Anpassungen konnten im Vergleich zu einer ersten Kostenermittlung ca. 1,035 Mio. € eingespart werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Da bereits in der letzten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses der Wunsch nach Gründach und PV-Anlage geäußert wurde, sind diese bereits in den Gesamtkosten mit enthalten. Die hier aufgeführten Gesamtsummen dienen nur zur Verdeutlichung des Anteils an nachhaltigen bzw. energetischen Maßnahmen zu den Gesamtkosten.

Nachhaltige Maßnahmen:

- Einbau von Akustikdecken aus Gipskarton statt Mineralfasern für langlebigere Decken, die bei späterem Ausbau sortenrein recycelt werden können
- Einbau von außenliegendem Sonnenschutz, so dass die Wärme bereits vor dem Gebäude abgefangen wird und die Räume sich nicht so aufheizen
- Einbau von Kautschukbodenbelag
- Einbau von Kalkzementputz statt Gipsputz für ein besseres Raumklima, da Kalkzement die Feuchtigkeit speichern und wieder an den Raum abgeben kann
- LED-Beleuchtung mit tageslichtabhängiger Steuerung für eine längere Lebensdauer der Leuchten
- Versickerung des Regenwassers über Rigolen und Rasengittersteinen
- Ausführung des Daches im Bereich Kopfbau als Gründach zur Speicherung und verzögerter Abgabe von Regenwasser, Staubbindung, sommerlicher Wärmeschutz, Schutz des Daches vor äußerlichen Einflüssen wie Sonne, Schnee, Hagel (Kosten: 45.000,- €, inkl. Planungskosten)

Gesamtsumme dieser Maßnahmen: rd. 267.000,- €

Energetische Maßnahmen:

- Einbau von Dämmung mit besserer Wärmeleitgruppe
- Beheizung des Gebäudes über Wärmepumpen
- Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Einbau einer PV-Anlage mit 22 kWp auf dem Bereich Kopfbau (Kosten: 85.000,- €, inkl. Planungskosten)
- Einbau einer PV-Anlage mit 51 kWp im Bereich Halle, inkl. Verstärkung der Tragkonstruktion und Anbindung an das Schulgebäude zur Nutzung der überschüssigen Energie (Kosten: 205.000,- €, inkl. Planungskosten)

Gesamtsumme dieser Maßnahmen: rd. 577.000,- €

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Maßnahme noch ausstehenden Kosten betragen 4.395.000,- €.

Die Gesamtkosten für den Neubau der Bauhalle, inkl. Planungskosten belaufen sich nach der neuen Kostenberechnung auf 4.485.000,- €.

Davon können Kosten in Höhe von 170.000€ abgezogen werden, da bereits die Planungsphasen 1 – 3 bezahlt wurden.

Hinzu kommen Mehrkosten von voraussichtlich 80.000,- €, die durch die Umplanung der Halle entstehen.

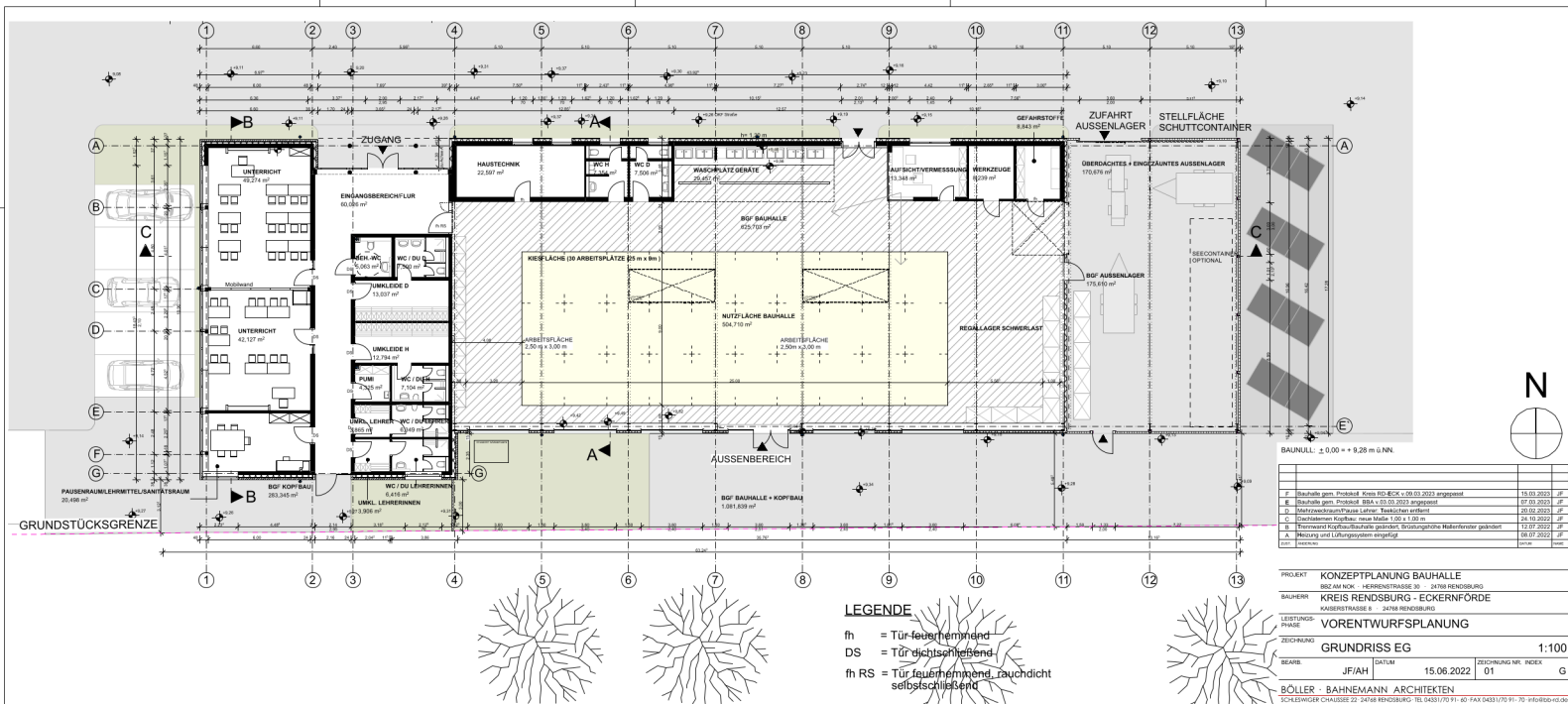
Somit belaufen sich die für die Maßnahme noch ausstehenden Kosten auf 4.395.000,- €.

In dem Haushalt für das Jahr 2023 wäre eine Summe von 310.000 € erforderlich. Diese setzt sich folgendermaßen zusammen: Für Planungsleistungen und Prüfgebühren ist 2023 eine Summe von 455.000,- € erforderlich. Da für den Umbau im Bestand der BBZ am NOK im Bereich Tischler bereits Planungskosten in Höhe von 145.000,- € für das Jahr 2023 im Haushalt veranschlagt sind, diese aber erst in 2024 benötigt werden, könnten diese zur Deckung mit herangezogen werden. Dadurch verringert sich die in 2023 benötigte Summe auf 310.000,- €.

In einem eventuellen Nachtragshaushalt 2023 müsste außerdem für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von rd. 2,5 Mio. €, zzgl. 145.000,- Planungskosten Umbau Bestand und für den Haushalt 2025 eine VE in Höhe von rd. 1,44 Mio. € vorgesehen werden. Auf diese Weise wäre sichergestellt, dass das Projekt gleich Anfang des Jahres 2024 weitergeführt werden könnte (Versendung der Ausschreibungsunterlagen im Januar).

Anlage/n:

1	01 Grundriss EG
2	02 Schnitte
3	03 Ansichten



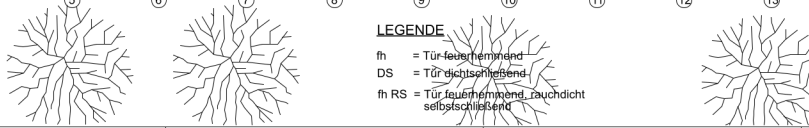
BAUNULL: ± 0,00 = + 9,28 m ü. NN

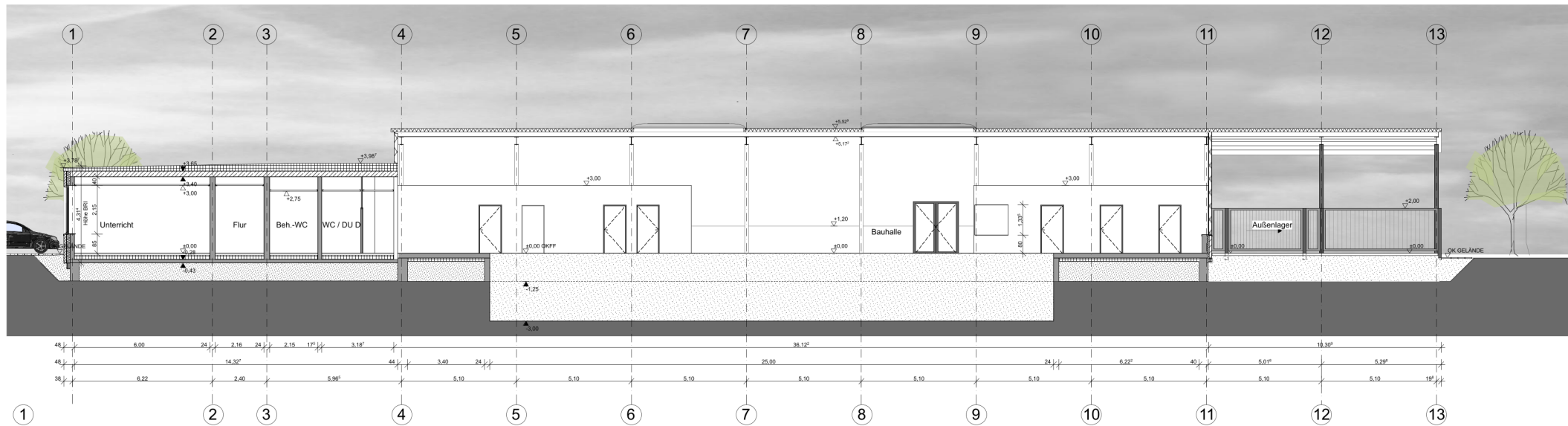
Rev.	Änderung	Datum
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		

PROJEKT	KONZEPTPLANUNG BAUHALLE
BZG AM NOK	HERRENSTRASSE 30 - 14768 RENDSBURG
BAUHERR	KREIS RENDSBURG - ECKERNFORDE
KONSTRUKTIVE	3000-HERRNBURG
LEISTUNGS- PHASE	VORENTWURFSPLANUNG
ZEICHNUNG	GRUNDRISS EG
BEZUGS- DATUM	15.06.2022
ZEICHNUNG NR. INDEX	01
PROJEKTANT	BÖLLER - BAHNEMANN ARCHITEKTEN
ANSCHLUSSE	SCHWEDER CHAUSSÉE 22 · 24768 RENDSBURG · TEL. 0437/7011 · 80 · FAX 0437/7011 · 70 · info@bba-arch.de

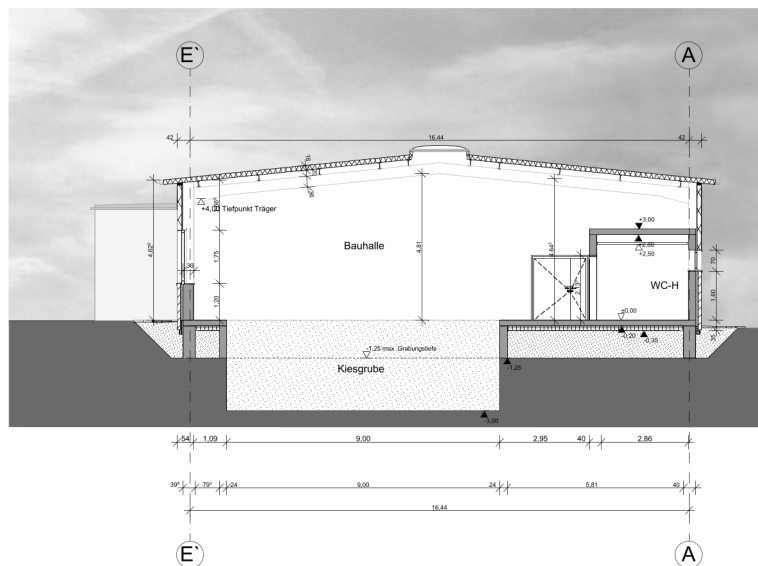
LEGENDE

fs = Tür-feuerhemmend
 ds = Tür-dichtschießend
 fs RS = Tür-feuerhemmend Rauchdicht selbstschließend

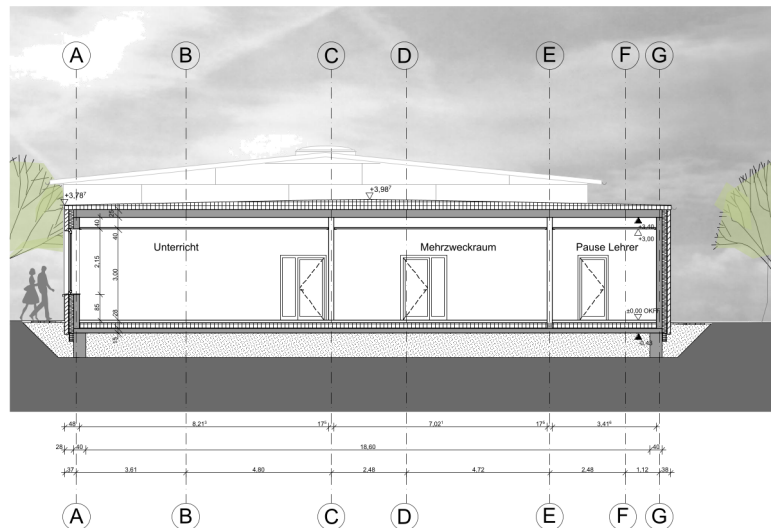




Schnitt C-C



Schnitt A-A Bauhalle



Schnitt B-B Kopfbau

DZST.	ÄNDERUNG	DATUM	NAMM
E	Kopfbau Flur: Dachlaterne entfernt, Tür entfernt	27.03.2023	JF
D	Kopfbau gem. Telefonat v. 17.03.2023 angepasst	17.03.2023	JF
C	Bauhalle gem. Protokoll Kreis RD-ECK v.09.03.2023 angepasst	15.03.2023	JF
B	Bauhalle gem. Protokoll BBA v.03.03.2023 angepasst	07.03.2023	JF
A	abgeh. Decke Sanitäräume auf 2,75 m li. H. geändert (Bespr. v. 20.10.2022 mit PuJ)	20.10.2022	JF

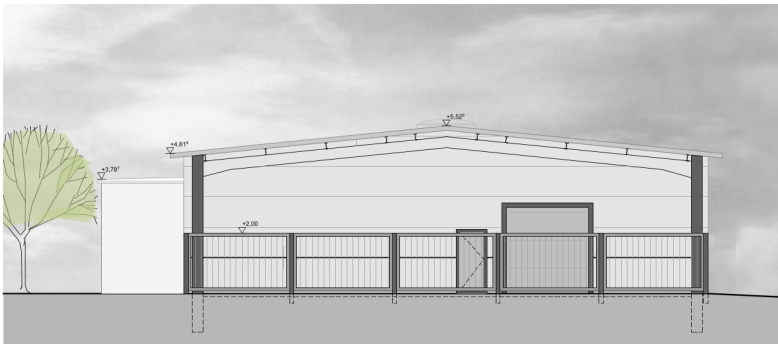
PROJEKT	KONZEPTPLANUNG BAUHALLE		
	BBZ AM NOK · HERRENSTRASSE 30 · 24768 RENDSBURG		
BAUHERR	KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE		
	KAISERSTRASSE 8 · 24768 RENDSBURG		
LEISTUNGS- PHASE	VORENTWURFSPLANUNG		
ZEICHNUNG	SCHNITTE		1:100
BEARB.	JF/AH	DATUM	15.06.2022
			03
		ZEICHNUNG NR. INDEX	E



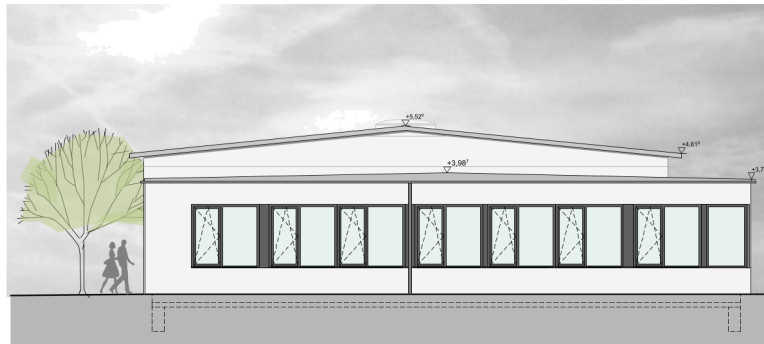
Ansicht Nord



Ansicht Süd



Ansicht Ost



Ansicht West

NO.	ÄNDERUNG	DATUM	NAMEN
E	Kopfbau Flur; Dachlaterne entfällt	27.03.2023	JF
D	Kopfbau gem. Telefonat v.17.03.2023 angepasst	17.03.2023	JF
C	Bauhalle gem. Protokoll Kreis RD-ECK v.09.03.2023 angepasst	15.03.2023	JF
B	Bauhalle gem. Protokoll BBA v.03.03.2023 angepasst	07.03.2023	JF
A	Ansicht Süd; Brüstung h=1,20 m, Ansicht Nord; Vordach über Eingangstür	18.07.2022	JF

PROJEKT **KONZEPTPLANUNG BAUHALLE**
 BBZ AM NOK · HERRENSTRASSE 30 · 24768 RENDSBURG
 BAUHERR **KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE**
 KAISERSTRASSE 8 · 24768 RENDSBURG

LEISTUNGS-
 PHASE **VORENTWURFSPLANUNG**

ZEICHNUNG **ANSICHTEN** 1:100

BEARB. **JF/AH** DATUM **15.06.2022** ZEICHNUNG NR. INDEX **04** **E**



**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

Errichtung und Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie in der Gemeinde Alt Duvenstedt Sachstand und Vorschlag zum weiteren Vorgehen

VO/2023/161	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 18.04.2023
<i>FB 5 Regionalentwicklung und Bauen</i>	Ansprechpartner/in: Thomas Stüber
	Bearbeiter/in: Volker Breuer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
04.05.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

Der Umwelt- und Bauausschuss begrüßt den beschriebenen Vorschlag zur zweistufigen Realisierung eines Energieberges und bittet die AWR, das Betreibermodell mit einem Investor umzusetzen.

Sachverhalt

Anknüpfend an die Vorlage VO/ 2022/252 berichtet die Verwaltung wie folgt über den aktuellen Stand in Sachen „Energieberg“.

Zum Hintergrund

Es besteht die Absicht, das Gelände der ehemaligen Deponie in der Gemeinde Alt Duvenstedt für die Errichtung und den Betrieb einer Solar-Freiflächenanlage zu nutzen. Seit einiger Zeit wird bereits die Möglichkeit erörtert, die Deponie in Alt Duvenstedt vom „Müllberg zum Energieberg“ zu entwickeln.

Die AWR hat im Nachgang zu der oben genannten Vorlage die koordinierende und entwickelnde Aufgabe übernommen. Sie hat Gespräche mit Firmen aufgenommen, die Interesse an der Entwicklung und Realisierung von PV-Anlagen an diesem Standort signalisierten, ein mögliches Engagement wurde aktuell noch einmal bestätigt. Weiterhin wurde in gemeinsamen Gesprächen mit der Gemeinde Alt Duvenstedt die Bereitschaft zur entsprechenden Bauleitplanung (Bebauungsplan und Änderung FNP) abgestimmt.

Aktuelle Entwicklung:

Mit Wirkung vom 01.01.2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 in Kraft getreten, das in § 35 Abs. 1 Nr. 8b des Baugesetzbuchs (BauGB) eine Teilprivilegierung von Solar-Freiflächenanlagen in einem 200 m breiten Streifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes einführt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen belegen ist und
- sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Diese neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen treffen u. a. auch auf Teile der Deponie in der Gemeinde Alt Duvenstedt zu, indem dort eine PV-Freiflächenanlage errichtet und betrieben werden soll. Wie der beigefügten Anlage entnommen werden kann, grenzt das Deponiegelände unmittelbar an den Verlauf der BAB A 7, und gemessen vom Fahrbandrand werden in einem 200 m - Abschnitt Teile des Deponiegeländes von der erwähnten Teilprivilegierung erfasst (siehe Anlage).

Für die beschriebene teilweise Privilegierung von Solar-Freiflächenanlagen gilt seit Jahresbeginn, dass bei entsprechenden Standortgegebenheiten keine Bauleitplanung mehr erforderlich ist. Voraussetzung für die baurechtliche Genehmigung eines entsprechenden Investitionsvorhabens sind folglich nicht mehr ein wirksamer Flächennutzungsplan oder ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit entsprechenden Planvorgaben. Vielmehr könnte unter den vorgenannten Bedingungen direkt ein Bauantrag gestellt werden.

Weiteres Vorgehen

Neben dem in der Anlage dargestellten Bereich, auf dem also PV-Anlagen ohne entsprechende Bauleitplanung errichtet werden können, ist es das Ziel, auch auf der übrigen Deponiefläche die Errichtung von PV-Anlagen zu ermöglichen, um ggf. dort auf der Altdeponie insgesamt eine Art "Energieberg" zu installieren. Hierzu wäre jedoch außerhalb der 200 m Linie eine Bauleitplanung zwingend, Träger des Verfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan und Änderung des FNP) wäre die Standortgemeinde Alt Duvenstedt.

Unter Berücksichtigung der geänderten gesetzlichen Bedingungen schlägt die Verwaltung ein zweistufiges Vorgehen zur Entwicklung eines Energieberges vor.

Durch die eingetretene Privilegierung wird die Umsetzung auf einer **ersten Teilfläche** ohne notwendigen Bebauungsplan einfacher. Die AWR wird daher gebeten, die Gespräche mit Investoren unter Beachtung von Vergabe- und Ausschreibungsbedingungen zu intensivieren und eine zweistufige Umsetzung

anzustreben. Für die von der Privilegierung betroffenen Flächen der Alt-Deponie sind zeitnah entsprechende Bauanträge für PV-Anlagen zu stellen. Vorher ist der erforderliche Nachweis einer gesicherten Erschließung zu erbringen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob und ggf. welche Voraussetzungen vor Ort bestehen oder erst noch geschaffen werden müssen, um einen Netzanschluss zu gewährleisten.

Für die übrigen Flächen der Deponie erfolgen zeitgleich weitere Abstimmungsgespräche zwischen Investoren, der Gemeinde Alt Duvenstedt und dem Kreis, um eine entsprechende Bauleitplanung für die Fläche der gesamten Deponie auf den Weg zu bringen. Nach Rechtskraft dieser Planung könnte die Entwicklung vom Müllberg zum Energieberg auf der gesamten Fläche der Deponie umgesetzt werden.

Investitionen

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Kreis selber nicht investiert, sondern dass die AWR die bestehenden Gespräche unter Beachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften wieder aufnimmt. Ziel sollte dabei sein, Investoren mit der notwendigen Kernkompetenz zu finden, die den Energieberg insgesamt in einem zweistufigen Verfahren realisieren. Nach Klärung der Rahmenbedingungen werden Bauanträge für PV-Anlagen auf der ersten Fläche gestellt, für die übrige Fläche wird eine Bauleitplanung betrieben und anschließend werden auch dort PV-Anlagen errichtet.

Außerdem sollte geprüft werden, inwieweit das Projekt eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen soll ("Bürger-Energie-Park").

Durch die hier angestrebte Vorgehensweise und investorenseitige Übernahme aller Kosten wäre der Kreis von allen Investitionen befreit. Potenzielle Investoren hätten auch die Planungskosten zu tragen (Vertrag zur Kostenübernahme mit der Gemeinde).

Über mögliche oder erreichbare Renditen lassen sich derzeit keine Aussagen treffen, erst recht nicht für die PV-Anlagen, die erst auf der Grundlage eines neu aufzustellenden Bebauungsplans errichtet werden könnten. Zum einen verändern sich die Einspeisevergütungen, zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Fläche der planfestgestellten Alt-Deponie Restriktionen aufweist, die einer PV-Nutzung teilweise entgegenstehen. Neben einer im Vergleich zu anderen PV-Flächen nur geringen Flächengröße sind dies vor allem die Morphologie, Bewuchs, Trockensteinmauern, Gasfenster, u. ä.

Mit der AWR bzw. den Investoren sind entsprechende Verträge zu schließen, die dem Kreis eine jährliche Pacht für die Nutzung der Deponiefläche garantiert. Diese kann ggf. als Einnahme für Deponierücklage verbucht werden.

Relevanz für den Klimaschutz

Die Planung einer Freiflächensolaranlage zielt darauf ab, die Erzeugung von regenerativer Energie zu fördern und damit einen Beitrag zu leisten, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen

Keine, da Planungs- und Investitionskosten von Dritten getragen werden sollen.

Anlage/n:

1	Anlage Luftbild Deponiegelände
---	--------------------------------



Gemarkung: ---
 Flur: ---
 Zähler: ---
 Nenner: ---
 Amtliche Fläche m²: ---

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5 000



Benutzer

Erstellungsdatum 13.04.2023

Kreis Rendsburg-Eckernförde





**Kreis Rendsburg-
Eckernförde**
Der Landrat

AWR: Verlängerung Pflichtenübertragung für 16.2 Bereich „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“ bis 31.12.2035

<p>VO/2023/162</p> <p>öffentlich</p> <p><i>FB 2 Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen</i></p>	<p>Beschlussvorlage öffentlich</p> <p>Datum: 18.04.2023</p> <p>Ansprechpartner/in: Michael Wittl</p> <p>Bearbeiter/in: Jennifer Hentzschel</p>
--	---

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
04.05.2023	Umwelt- und Bauausschuss (Beratung)	Ö
19.06.2023	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Entfällt.

Beschlussvorschlag

1. Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag die Verlängerung der Pflichtübertragung nach § 16 (2) KRW-/AbfG über den 31.12.2025 hinaus unter Fortführung des Entsorgungsvertrages und mit maximaler Laufzeit bis zum 31.12.2035 zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die Zustimmung zu erklären und nach entsprechender Antragstellung durch die AWR, das zuständige Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) entsprechend zu unterrichten.

2. Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Pflichtübertragung nach § 16 (2) KRW-/AbfG über den 31.12.2025 hinaus unter Fortführung des Entsorgungsvertrages und mit maximaler Laufzeit bis zum 31.12.2035 und beauftragt die Verwaltung, die Zustimmung zu erklären, und nach entsprechender Antragstellung durch die AWR, das zuständige Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) entsprechend zu unterrichten.

Sachverhalt

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (später Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) hatte mit Bescheid vom 27.11.2001 der AWR auf deren Antrag die dem Kreis Rendsburg-Eckernförde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegenden Entsorgungspflichten für „Abfälle zur Beseitigung aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“ mit Zustimmung des Kreises gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/ AbfG bis zum 31.12.2007 übertragen. Diese Pflichtenübertragung wurde auf Antrag der AWR und mit Zustimmung des Kreises zunächst bis zum 31.12.2012 und nachfolgend bis zum 31.12.2025 (Schreiben des Kreises vom 07.02.2011) verlängert.

Hintergrund der seinerzeit vorzeitigen Verlängerung war die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hin zum aktuellen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), wonach die sog. Pflichtenübertragung nicht weiter vorgesehen war. Allerdings fand im novellierten Gesetz der § 72 Übergangsvorschrift Einzug, wonach bestehende Pflichtenübertragungen auf Antrag durch das Ministerium verlängert werden können.

Insgesamt haben zehn öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) im Land S-H einer solchen Pflichtenübertragung zur Entsorgung von Beseitigungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf eine mit ihnen verbundene Gesellschaft zugestimmt.

Aufgrund der guten Erfahrung mit der Pflichtenübertragung und um frühzeitig langfristige Planungssicherheit zu haben, streben die jeweiligen örE und deren Gesellschaften eine erneute Verlängerung ihrer Pflichtenübertragung an. Dazu wurde im Rahmen des SERVICE PLUS-Verbunds bereits Kontakt zum zuständigen Ministerium, dem MEKUN (Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur), aufgenommen. Lt. mündlicher Aussage des Ministeriums wäre eine voraussichtliche Verlängerung um weitere zehn Jahre bis 31.12.2035 möglich.

Das MEKUN möchte ein insgesamt schlankes, einheitliches Vorgehen und begrüßt einen weitgehend einheitlichen Antrag, der zwischen den Gesellschaften abgestimmt wird und dann individuell auf die Belange des jeweiligen örE zugeschnitten wird. Für die Einreichung der entsprechenden Anträge beim MEKUN ist neben dem Antrag der AWR die Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde als örE mit einzureichen. Darüber hinaus muss die Abfallgesellschaft durch den Kreis mit der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen beauftragt sein, was bei der AWR durch den Entsorgungsvertrag gegeben ist. Dieser läuft derzeit bis zum 31.12.2027. Der Entsorgungsvertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat der Aufsichtsrat der AWR in seiner Sitzung am 15.02.2023 zugestimmt, eine Verlängerung der Pflichtenübertragung bis 31.12.2035 beim MEKUN zu beantragen.

Die Verwaltung schlägt letztmalig vor, über den 31.12.2025 hinaus die Pflichten zu übertragen, auch einer Übertragung bis zum 31.12.2035 zuzustimmen. Die Pflichtübertragung soll jedoch die Laufzeit des Entsorgungsvertrages nicht überschreiten.

Relevanz für den Klimaschutz

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage/n:

Keine

